

Klausel 60 zu den ABU und ABN

Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

§§ 2 Nr.6 ABU, 2 Nr 7 ABN

1. An Bauleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

Abweichend von Abs. 1 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.

2. Für Schäden an Spundwänden und Fangedämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 VVG Versicherungsschutz nur,

- a) wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
- b) solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flußlaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.

3. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser gelten als **unvorhergesehen** und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts folgende Wasserstände überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluß km:

Pegelnull: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Bauteile am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur versichert, wenn dies gemäß § 3 Nr 5 ABU oder in einem Versicherungsvertrag mit einem Auftraggeber gemäß den ABN besonders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach diesem Zeitpunkt eingetreten wären.

6. Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als **außergewöhnlich** gemäß Nr. 5, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluß-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt

7. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 6 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB Teil B § 7 darstellen.

8. Die Kosten eines Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter den Voraussetzungen des § 63 VVG. Soweit diese Kosten – als Teil der Bausumme oder zusätzlich – zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 63 VVG nur dann, wenn gemäß §§ 3 Nr. 5 ABU, 3 Nr. 1 ABN das Auftraggeberrisiko unter Einschluß von Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser versichert ist.